Beglaubigte Abschrift

2 L 113/16

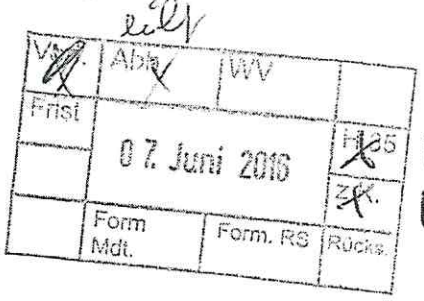

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Polizeikommissars ,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Burkhard-Neuhaus und andere,
Westring 23, 44787 Bochum,
Gz.:
(

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch

Antragsgegner,

w e g e n

polizeiärztlicher Untersuchung;
hier: einstweiliger Rechtsschutz

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
am 7. Juni 2016

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hoffmann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Bonsch,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. König

b e s c h l o s s e n :

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren 2 K 225/16 untersagt, bei dem Antragsteller auf der Grundlage der Untersuchungsanordnung des Landrats als Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises vom 12. Januar 2016 im Rahmen der Kraftfahrzeugtauglichkeitsuntersuchung Blut- und Urinwerte erheben zu lassen bzw. vom Antragsteller beim Untersuchungstermin Blut- und Urinwerte entsprechend der Verfügung vom 7. September 2016 vorlegen zu lassen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der aus dem Entscheidungsausspruch ersichtliche sinngemäße Antrag des Antragstellers gemäß § 123 VwGO ist zulässig und begründet.

Bei einer Anordnung der streitgegenständlichen Art handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Denn bereits die Anordnung einer polizei(amts)ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit bzw. -unfähigkeit im Sinne des § 116 Abs. 1 Hs. 1 LBG NRW ist – vom Fall einer in die äußere Form eines Verwaltungsakts eingekleideten Verfügung abgesehen – kein Verwaltungsakt.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28. Januar 2016 – 6 B 1397/15 –, juris Rn. 4 ff., mit weiteren Nachweisen.

Dementsprechend ist die angeordnete Erhebung von Blut- und Urinwerten im Rahmen der Kraftfahrtauglichkeitsuntersuchung – wie hier – erst recht nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren. Daher kann der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens gemäß § 123 VwGO in Anspruch nehmen.

Der Zulässigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung steht nicht entgegen, dass der Antragsgegner die streitbefangene Untersuchungsanordnung mit der Bekanntgabe des Untersuchungstermins verbunden hat und dieser Termin zwischenzeitlich verstrichen ist. Das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers ist hierdurch nicht entfallen. Denn die Mitteilung des Untersuchungstermins diente lediglich der „technischen Abwicklung" der Untersuchungsanordnung,

vgl. hierzu OVG NRW, Beschluss vom 6. April 2016 – 6 B 106/16 –, juris Rn. 9,

so dass sie auch Grundlage für die Bestimmung eines neuen Untersuchungstermins sein kann, die der Antragsgegner sich vorbehält.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch begründet.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes und eines Anordnungsanspruchs voraus.

Dass dem Begehren des Antragstellers ein Anordnungsgrund (vgl. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. §§ 290 Abs. 2, 294 ZPO) zur Seite steht, ergibt sich jedenfalls daraus, dass der Antragsgegner auf der alsbaldigen Befolgung seiner Untersuchungsanordnung einschließlich der Erhebung von Blut- und Urinwerten beharrt und einen neuen Untersuchungstermin bestimmen will.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6. April 2016 – 6 B 106/16 –, juris Rn. 20.

Zudem kann eine Untersuchungsverweigerung disziplinarrechtliche Folgen nach sich ziehen, worauf der Antragsgegner bereits mit Verfügung vom 28. August 2015 hingewiesen hat.

Der Antragsteller hat auch einen seinen Antrag stützenden Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Denn die hier mit Blick auf die Kraftfahrtauglichkeitsuntersuchung im Streit stehende Erhebung von Blut- und Urinwerten erweist sich im Rahmen der Prüfung im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes als rechtswidrig.

Dabei kann im Ergebnis dahinstehen, ob die Anordnung ggf. bereits deshalb rechtswidrig ist, weil der Personalrat nicht entsprechend § 75 Abs.1 Nr. 4 LPVG NRW,

> vgl. dazu, dass auch die Anordnung einer polizeiärztlichen Untersuchung zur Überprüfung der Verwendungsfähigkeit durch den örtlich zuständigen Polizeiarzt danach beteiligungspflichtig ist OVG NRW, Beschluss vom 6. April 2016 – 6 B 106/16 –, juris; siehe jedoch dazu, dass die Anordnung einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten – G 25) danach nicht dem Anhörungsrecht unterfällt: OVG NRW, Beschluss vom 10. Dezember 2003 – 1 A 3012/01.PVL –, zu § 75 Abs. 1 Nr. 6 LPVG NRW (PersVG NW 1974), juris,

bzw. § 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 LPVG NRW beteiligt worden ist,

> vgl. zur Mitbestimmung in dem Fall, dass der Umfang der Kraftfahrtauglichkeitsuntersuchung der im Polizeidienst tätigen Beschäftigten generell um die Überprüfung der Blutwerte erweitert wird: OVG NRW, Beschluss vom 24. März 2015 – 20 A 2838/13.PVL –, juris.

Entsprechendes gilt ggf. im Hinblick auf eine fehlende Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten nach §§ 17, 18 LGG NRW.

Die angeordnete Erhebung von Blut- und Urinwerten erweist sich im Rahmen der Prüfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren jedenfalls als materiell rechtswidrig.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass er nicht verpflichtet sei, im Rahmen der Kraftfahrtauglichkeitsuntersuchung die Erhebung von Blut- und Urinwerten zu ermöglichen. Dies hat der Antragsgegner zum Anlass genommen, ihn mit Verfügung vom 12. Januar 2016 zu verpflichten, die Berücksichtigung von Blut- und Urinwerten im Rahmen einer vorzunehmenden Kraftfahrtauglichkeitsuntersuchung durch Abgabe entsprechender Proben bzw. Vorlage entsprechender ärztlicher Bescheinigungen zu ermöglichen.

Als Rechtsgrundlage kommen vorliegend §§ 34 Satz 1, 35 Satz 2 BeamtStG in Verbindung mit den Bestimmungen zur Kraftfahrtauglichkeit von Polizeibeamten in Betracht. Die im BeamtStG geregelte Treue- und Gehorsamspflicht gehört zu den in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und stellt eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass entsprechender Weisungen dar.

> Vgl. hierzu: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29. Oktober 2013 – 2 A 11256/12.OVG –, juris Rn. 26 (zur Pflichtuntersuchung eines Feuerwehrbeamten durch den Betriebsarzt); VG Köln, Beschluss vom 18. Februar 2016 – 19 L 280/16 –, juris Rn. 13 (zur Prüfung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit); VG Münster, Urteil vom 13. April 2010 – 4 K 933/07–, juris Rn. 24, VG Gelsenkirchen, Urteil vom 6. Mai 2009 – 1 K 487/07 –, juris Rn. 33, sowie VG Düsseldorf, Urteil vom 19. September 2006 – 2 K 3129/06 –, juris Rn. 106 (jeweils zur Blutuntersuchung im Rahmen der Kraftfahrtauglichkeitsuntersuchung).

Nach Nr. 3 des auf §§ 73 Abs. 4, 74 Abs. 5 FeV beruhenden Runderlasses „Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei" des Innenministeriums NRW vom 10. Oktober 2003 – 44.3-2540 – dürfen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei nur von Personen geführt werden, die über eine durch den zuständigen Polizeiarzt festgestellte ausreichende Kraftfahrtauglichkeit verfügen. Die erforderlichen Untersuchungen sollen regelmäßig in altersabhängig festgelegten Zeitabständen stattfinden. Landesweit geltende Regelungen über die konkrete Ausgestaltung der Untersuchungen existieren nicht.

> Vgl. zu Letzterem OVG NRW, Beschluss vom 24. März 2015 – 20 A 2838/13.PVL, juris Rn. 1.

Gegenstand der Dienstbesprechung der Polizeiärzte des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. Februar 2013 war unter anderem der Umfang der polizeiärztlichen Untersuchungen im Rahmen der Feststellung der Kraftfahrverwendungsfähigkeit. Ausweislich des über diese Dienstbesprechung gefertigten Ergebnisprotokolls trafen die Polizeiärzte dazu im Wesentlichen folgende Übereinkunft: Die mit Anlage 4 zur FeV beschriebenen, die Fahrtauglichkeit aufhebenden Gesundheitsstörungen und/oder Erkrankungen seien sicher auszuschließen. Einzelne der in Anlage 4 zur FeV näher bezeichneten Gesundheitsstörungen/Erkrankungen seien im Rahmen eines Screeningverfahrens nur durch eine Blutentnahme und labortechnische Aufarbeitung derselben feststellbar. Deshalb müsse die Bestimmung eines kleinen Blutbilds, einzelner Leberenzyme, des Nüchtern-Blutzuckers (jetzt: HbA1c-Wert) und des Kreatininwerts (Parameter zur Beurteilung der Nierenfunktion) zukünftig Bestandteil der polizeiärztlichen Untersuchung auf Kraftfahrtauglichkeit sein. Der zu Begutachtende sei über die Notwendigkeit der Blutentnahme und den Untersuchungsumfang aufzuklären. Für ihn bestehe die Möglichkeit, Laborbefunde eines niedergelassenen Arztes beizubringen. Die Blutentnahme erfolge ohne Zwang. Im Fall der Verweigerung könne die Kraftfahrverwendungsfähigkeit nicht festgestellt werden.

Der Antragsgegner hat mit der streitgegenständlichen Verfügung vom 12. Januar 2016 bezogen auf den Antragsteller eine verdachtsabhängige Einzelfallentscheidung getroffen; eine generelle – und damit für alle Polizeivollzugsbeamte geltende – Regelung zur Überprüfung entsprechender Blut- und Urinwerte im Rahmen von Kraftfahrtauglichkeitsuntersuchungen ist nach seinen Ausführungen im Schriftsatz vom 3. Februar 2016 nicht beabsichtigt.

Ob an eine hier vorliegende einzelfallbezogene Anordnung der Erhebung von Blut- und Urinwerten im Rahmen der Kraftfahrtauglichkeitsuntersuchung in jeder Hinsicht so strenge Anforderungen wie an eine Untersuchungsaufforderung bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW gestellt werden können,

vgl. zu den Anforderungen an eine Aufforderung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW OVG NRW, Beschluss vom 24. September 2015 – 6 B 1065/15 –, juris Rn. 6, unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 30. Mai

2013 – 2 C 68.11 –, ZBR 2013, 348 = juris, und Beschluss vom 10. April 2014 – 2 B 80.13 –, ZBR 2014, 254 = juris, sowie dazu, dass die strengen Anforderungen nicht gelten, sofern die Untersuchung in einem ersten Schritt über die gesundheitliche Situation des Beamten Aufschluss geben soll und damit etwaigen weiteren Maßnahmen – insbesondere der Anordnung einer polizeiamtsärztlichen Untersuchung wegen Zweifeln an der Dienstfähigkeit bzw. an der Polizeidienstfähigkeit – vorgelagert ist OVG NRW, Beschluss vom 4. April 2016 – 6 B 198/16 –, juris Rn.4,

kann im Ergebnis vorliegend dahinstehen.

Sollen – wie hier – verdachtsabhängig im Rahmen der Kraftfahrtauglichkeitsuntersuchung Blut- und Urinwerte erhoben werden, so bedarf es jedenfalls konkreter Umstände, die Zweifel an der Kraftfahrtauglichkeit begründen, damit die Maßnahme sich im Ergebnis als verhältnismäßig erweist.

Vgl. hierzu etwa VG Münster, Urteil vom 13. April 2010 – 4 K 933/07 –, juris Rn. 28 ff.; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 6. Mai 2009 – 1 K 487/07 –, juris Rn. 33; vgl. auch dazu, dass die Fahrerlaubnisbehörde bei Bekanntwerden von Tatsachen, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen, die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen kann, § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 FeV, sowie dazu, dass die Fahrerlaubnisbehörde dem Betroffenen in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens die Gründe für die Zweifel an der Eignung darzulegen hat, § 11 Abs. 6 Sätze 1 und 2 FeV.

Vorliegend sind derartige hinreichend konkrete Umstände in der streitgegenständlichen Verfügung nicht dargelegt worden.

Der Antragsgegner hat in der streitgegenständlichen Verfügung maßgeblich darauf abgestellt, dass der Polizeiarzt LRMD Dr. Koch in seiner Stellungnahme vom 6. Januar 2016 ausgeführt habe, dass eine Blutuntersuchung beim Antragsteller notwendig sei, da offensichtlich Risikofaktoren für Stoffwechsel- und Herz-/Kreislauferkrankungen vorlägen. Diese polizeiärztliche Angabe reicht jedenfalls im hier zu prüfenden Einzelfall für die Erhebung von Blut- und Urinwerten nicht aus.

Unabhängig davon, dass danach eine Erhebung von Urinwerten des Antragstellers nicht erforderlich ist, enthält die Stellungnahme des Polizeiarztes eine Bewertung des gesundheitlichen Zustands des Antragstellers ohne Kenntnis der Krankenakte und ohne anamnestische Angaben des Antragstellers (Vorliegen von Risikofaktoren für Stoffwechsel- und Herz-Kreislauferkrankungen), die zu dieser Bewertung führenden Risikofaktoren werden jedoch nicht angeführt. Ohne Kenntnis der zugrunde gelegten Risikofaktoren ist es jedoch weder dem Antragsteller noch – nachträglich – dem Gericht möglich zu prüfen, ob die Begründung tragfähig ist. Soweit der Antragsgegner sich darauf beruft, entsprechende Angaben seien in der Krankenakte protokolliert, hilft dies ersichtlich ebenso wenig weiter wie die nachträgliche Annahme des Antragsgegners im Schriftsatz vom 4. März 2016, die Einschätzung von LRMD Dr. Koch sei im Hinblick auf einen am 11. Mai 2010 festgestellten „adipösen Ernährungszustand (BMI 33,0)" des Antragstellers, der am 3. September 2015 noch annähernd gegeben zu sein schiene, schlüssig. Ob es sich bei dem Gewicht des Antragstellers um einen der vom Polizeiarzt angenommenen Risikofaktoren handelt und welche weiteren Risikofaktoren noch bestehen sollen, lässt sich nach Aktenlage nicht feststellen.

Der Antragsgegner kann sich auch nicht erfolgreich darauf berufen, der Polizeiarzt habe dem Antragsteller die Notwendigkeit der betreffenden Untersuchungen ausführlich erläutert und begründet. Ausweislich der vom Antragsteller hierzu mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21. März 2016 gemachten Angaben hat der Polizeiarzt ihm lediglich erläutert, wie gefährlich – allgemein – Diabeteserkrankungen bei Fahrzeugführern im Straßenverkehr seien, bei ihm – dem Antragsteller – festgestellte Risikofaktoren seien aber nicht benannt worden. Des Weiteren hat der Antragsteller vorgetragen, nach seiner Kenntnis werde jedem Kollegen im Rahmen der Kraftfahrtauglichkeitsuntersuchung ohne konkreten Anlass Blut abgenommen. Dieser Darstellung ist der Antragsgegner nachfolgend nicht entgegengetreten. Dass der Polizeiarzt nicht nur allgemein, sondern gerade auf den Gesundheitszustand des Antragstellers bezogen diesem erläutert hat, warum Blut- und Urinuntersuchungen erforderlich seien, ergibt sich im Übrigen auch nicht eindeutig aus seiner Stellungnahme vom 6. Januar 2016. In dieser hat er die Frage, ob mündliche Fragen zur Anamnese gestellt worden

seien, dahingehend beantwortet: „Nein, jedoch wurde jeweils sowohl vor der Untersuchung als auch im Gespräch mit dem Unterzeichner intensiv dargelegt, warum Angaben notwendig seien und welche Erkrankungen Einfluss auf die Fahrtauglichkeit haben würden, verbunden mit der nochmaligen Bitte, den Fragebogen auszufüllen." Dass die Erläuterungen gerade auf bei dem Antragsteller festgestellte und diesem mitgeteilte Risikofaktoren für Stoffwechsel- und Herz-/Kreislauferkrankungen gründeten, lässt sich hieraus nicht schließen. Dagegen spricht vielmehr, dass LRMD Dr. Koch ausweislich seiner Stellungnahme vom 6. Januar 2016 „grundsätzlich" – und damit gerade nicht nur im Fall des Antragstellers – die Bestätigung der Kfz-Tauglichkeit ohne vollständige anamnestische Angaben und ohne Vorlage aktueller Blutergebnisse und Urinuntersuchungen für nicht der geltenden Erlasslage und der Fahrerlaubnisverordnung entsprechend hält.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG, wobei der Auffangwert im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der begehrten Entscheidung zu halbieren ist (vgl. zur Anordnung von amtsärztlichen Untersuchungen: OVG NRW, Beschlüsse vom 6. April 2016 – 6 B 106/16 –, juris Rn. 22, und vom 26. April 2007 – 6 B 392/07 –, juris Rn. 13; Beschluss der Kammer vom 28. April 2016 – 2 L 362/16 –).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Sofern die Begründung nicht mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, ist sie bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster; Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in

elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten auch persönlich schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht überschreitet.

Hoffmann **Bonsch** **Dr. König**

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

Beglaubigt

Westphal-Wrobel, VG-Beschäftigte

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle